

IV ZR 149/62

2449 043 16

Verkündet am
17. Oktober 1962

■■■■■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Arbeiters Fajel U ■■■■■, K■■■■■ H■■■■■, R■■■■■
Str. ■■■■■, Israel,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■■ ■■■■■■
■■■■■ -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Direktor des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen ■■■■■■, ■■■■■■

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■■ ■■■■■■
■■■■■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Oktober 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt a.d.W.
vom 24. Januar 1962 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsrechtszuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] April 1898 in S[REDACTED] in Polen geborene Kläger ist Jude. Er lebte früher als Kaufmann in D[REDACTED]. Dort wurde er aus Gründen rassischer Verfolgung gezwungen, sich mit seiner Familie einem illegalen Auswanderertransport anzuschließen, dessen Ziel Palästina war und der am 26. August 1940 von Danzig aus unter SS-Bewachung nach P[REDACTED] abging. In P[REDACTED] wurden die Auswanderer auf ein Schiff gebracht, mit dem sie auf der Donau nach T[REDACTED] in Rumänien führen. Von T[REDACTED] aus führen sie auf einem Frachtdampfer nach H[REDACTED]. Dort wurden sie von der britischen Mandatsregierung interniert und anschließend auf die Insel M[REDACTED] gebracht. Die Internierung auf M[REDACTED] endete am 11. August 1945. Der Kläger nahm alsdann seinen Wohnsitz in Palästina.

Er verlangt Entschädigung wegen Schadens an Freiheit. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, ihm wegen der Internierung auf Mauritius eine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit in Höhe von 8 100 DM zuzuerkennen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, ob der Kläger, der die Voraussetzung des § 4 BEG nicht erfüllt, deutscher Volkszuhörer ist. Für den Revisionsrechtszug ist zu unterstellen, daß dies der Fall sei. Dann wäre der Kläger Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG, denn er mußte D. nach dem 30. Januar 1933 verlassen, weil aus Gründen der Rasse nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt wurden, und in Auswirkung dieses von ihm erlittenen Schicksals nahm er später seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches. Der Vertriebeneneigenschaft würde es nicht entgegenstehen, daß der Kläger diesen Wohnsitz erst nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begründen konnte.

Als Vertriebener hätte der Kläger, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, Entschädigung wegen Schadens an Freiheit nach § 150 Abs. 1, § 152 BEG in Verbindung mit den §§ 43, 45 BEG zu beanspruchen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit steht dem Kläger aber für die Zeit, in der er von britischen Behörden festgehalten wurde, und für die er Entschädigung verlangt, nicht zu.

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß Entschädigung wegen Schadens an Freiheit für eine Freiheitsentziehung, die ein ausländischer Staat vorgenommen hat, nur unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 BEG geleistet wird. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats, die er in mehreren neueren Entscheidungen aufrecht erhalten hat (Urteile RZW 1962 268 Nr. 18, 310 Nr. 21 sowie Urteile vom 31. Januar 1962 - IV ZR 142/61 -, vom 13. Juli 1962 - IV ZR 49/62 -, vom 28. September 1962 - IV ZR 60/62 -).



Hier könnte, soweit britische Behörden dem Kläger die Freiheit entzogen haben, nur § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG in Betracht kommen. Diese Vorschrift setzt außer dem Umstand, daß die Freiheitsentziehung unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgte, voraus, daß sie durch die Versagung des Schutzes ermöglicht wurde, den der eigene Staat selbst oder durch die von ihm beauftragte Schutzmacht nach völkerrechtlichen Grundsätzen seinen Staatsangehörigen und Schutzbefohlenen im Ausland gewährt (Urteile des Senats RzW 1960, 380 Nr. 40, 1962, 269 Nr. 19). Wie in der letzten der angeführten Entscheidungen dargelegt ist, sind diese Voraussetzungen auch gegeben, wenn ein Verfolgter, dem der Schutz des Deutschen Reiches entzogen worden war, während des Krieges von einer mit Deutschland kriegführenden Macht interniert wurde und bei dem Vollzug der Internierung rechtsstaatliche Grundsätze verletzt wurden, jedoch ins Gewicht fallende Verbesserungen und Erleichterungen erreicht worden wären, sofern sich die deutschen Interessen wahrnehmende Schutzmacht für den Verfolgten eingesetzt hätte.

Das Berufungsgericht hat unangreifbar festgestellt, daß der Kläger von den britischen Behörden auch interniert worden wäre, wenn er noch die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hätte, und es ist auf Grund dieser Feststellung zu dem Ergebnis gekommen, daß die Freiheitsentziehung nicht auf den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit oder des Schutzes des Deutschen Reiches zurückzuführen sei und deshalb kein Entschädigungsanspruch bestehe. Unter dem Gesichtspunkt, ob der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit oder des Schutzes des Deutschen Reiches sich auf die Art und Weise des Vollzugs der Internierung ausgewirkt hat, hat das Berufungsgericht den Sachverhalt dagegen nicht geprüft. Im Ergebnis ist die Entscheidung dadurch jedoch nicht unrichtig geworden.

Der Kläger war, wie der von ihm vorgetragene und der festgestellte Sachverhalt ergibt, bevor D[REDACTED] und die besetzten Ostgebiete in das Deutsche Reich eingegliedert wurden, nicht deutscher Staatsangehöriger.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der in Polen geborene Kläger damals, wie er angegeben hat, staatenlos war, oder ob er ^{die} polnische Staatsangehörigkeit besaß, da es darauf für die Entscheidung nicht ankommt. Er hätte, abgesehen von dem in seiner jüdischen Abstammung nach nationalsozialistischer Auffassung liegenden Hinderungsgrund, sofern er deutscher Volkszugehöriger ist, die deutsche Staatsangehörigkeit nach den Vorschriften erwerben können, die seinerzeit darüber im Zusammenhang mit der Eingliederung der Ostgebiete erlassen wurden (§ 6 des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939, RGBI I 2042, Runderlaß betr. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten vom 25. November 1939, RMBliv 2385; VO über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941, RGBI I 118, geändert durch VO vom 31. Januar 1942, RGBI I 51). Falls der Kläger nach diesen Vorschriften nur deshalb, weil er Jude ist, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hätte, so wäre er im Rahmen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG so zu behandeln, als ob er deutscher Staatsangehöriger wäre (Urteile des Senats RzW 1959, 396 Nr. 39, 1960, 380 Nr. 40, sowie Urteil vom 11. April 1962 - IV ZR 277/61).

Aber auch wenn davon ausgegangen wird, daß der Kläger entschädigungsrechtlich nicht ungünstiger gestellt werden kann als eine Person, die nach der

Eingliederung der Ostgebiete in das deutsche Reich auf Grund der angeführten Vorschriften die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hatte, steht ihm wegen der Festhaltung durch britische Behörden kein Anspruch nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG zu; denn zugunsten einer Person, die im Zusammenhang mit der Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hatte, hätte die die Interessen der deutschen Staatsangehörigen wahrnehmende Schutzmacht bei der britischen Regierung nicht eingreifen können.

Während des zweiten Weltkriegs wurde von den mit Deutschland im Krieg befindlichen Staaten auch nach der Besetzung Polens der Fortbestand des polnischen Staates anerkannt und der Fortbestand der polnischen Staatsangehörigkeit nicht in Zweifel gezogen (Geilke, Die Staatsangehörigkeit von Polen, Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze, herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Bd. 9, 18). Die Eingliederung D[] in das Deutsche Reich und damit die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die Bewohner von D[] war nach Ansicht der Alliierten ebenfalls eine einseitige, nicht anzuerkennende Maßnahme Deutschlands. Großbritannien hatte gerade den deutschen Einmarsch in Polen und das einseitige deutsche Vorgehen in D[] als Kriegsgrund bezeichnet (Böttcher, Die völkerrechtliche Lage der Freien Stadt Danzig seit 1945, Veröffentlichungen des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 39, 52 und Dokumentenanhang 178 Nr. 10). Dafür, daß Großbritannien die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an Bewohner von D[] und den anderen eingegliederten Ostgebieten über das Ende des Krieges hinaus nicht anerkannte, spricht die in der Distribution of German Enemy Property ACT, 1949 enthaltene, sich allordings nur auf dieses Gesetz beziehende Auslegungsregel

(mitgeteilt bei Cohn, Deutsches Vermögen in Großbritannien, Sonderdruck Nr. 6 der Studiengesellschaft für privatrechtliche ausländische Interessen e.V., 77):

"German national" does not include any person who acquired German nationality by reason of the inclusion in the German State after the first day of March, nineteen hundred and thirty-eight, of any territory not comprised therein on that day.

Diese britische Einstellung entspricht den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, nach denen der besetzende Staat in völkerrechtlich wirksamer Weise die Staatsangehörigkeit der Bewohner der besetzten Gebiete nicht ändern und in der Frage der Staatsangehörigkeit dieser Personen keine Regelungen treffen kann, solange der Krieg von den Verbündeten und der Exilregierung des besetzten Gebietes fortgesetzt wird und damit die Möglichkeit besteht, daß der Okkupant die Gebiete wieder aufgeben muß (Urteil des Senats RzW 1959, 254 Nr. 13). Dahm (Völkerrecht Bd. I, 473 Fußn. 25) weist in diesem Zusammenhang zutreffend auf Art. 45 HLKO hin, der es der Besatzungsmacht untersagt, die Bevölkerung des besetzten Gebietes zur Leistung eines Treueides zu zwingen. Daraus ist zu schließen, daß nach den Grundsätzen des Völkerrechts der besetzende Staat auch staatenlosen Bewohnern des besetzten Gebietes seine Staatsangehörigkeit nicht im Zusammenhang mit der Besetzung verleihen kann. Darauf, wie die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die Bewohner Danzigs und der anderen besetzten Gebiete nach innerdeutschem Staatsrecht zu beurteilen ist (vgl. insbesondere das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1959, BGBl I, 65), und wie Großbritannien sich zu dieser Regelung stellt, soweit der ursprüngliche Heimatstaat die betreffenden Personen nicht mehr in Anspruch nimmt, kommt es nicht an.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß Großbritannien in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts alle Verleihungen der deutschen Staatsangehörigkeit an die Bewohner Danzigs und der besetzten Ostgebiete jedenfalls in der hier maßgebenden Zeit als rechtsunwirksam angesehen hat, mögen diese Personen vorher die Staatsangehörigkeit des besetzten Landes oder eine andere Staatsangehörigkeit besessen haben oder staatenlos gewesen sein. Es ergibt sich daraus, daß die Interessen des Deutschen Reichs und der deutschen Staatsangehörigen vertretende Schutzmacht nicht in der Lage gewesen wäre, für den Kläger, auch wenn er während des Krieges deutscher Staatsangehöriger geworden wäre, Verbesserungen bei der Durchführung der Internierung durch die britischen Behörden zu erreichen. Da die britische Regierung die deutsche Staatsangehörigkeit des Klägers nicht anerkannt hätte, muß davon ausgegangen werden, daß sie entsprechend den von ihr angewendeten Regeln des Völkerrechts ein Eingreifen der die deutschen Interessen wahrnehmenden Schutzmacht zugunsten des Klägers nicht zugelassen hätte. Auf die Durchführung der Freiheitsentziehung, der der Kläger durch die britischen Behörden unterworfen wurde, ist es mithin ohne Einfluß geblieben, wenn ihm die deutsche Staatsangehörigkeit oder der Schutz des Deutschen Reiches aus Verfolgungsgründen vorenthalten wurde. Dem Kläger kann deshalb für diese Zeit der Freiheitsentziehung keine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit zuerkannt werden.

Seine Revision ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher Raske Wüstenberg Dr. Loewenheim Dr. Graf